

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/GV01/2013-0665
Gemeinde Dorf Mecklenburg		Status:	öffentlich
Federführend:		Aktenzeichen:	
Bauamt		Datum:	22.03.2013
		Einreicher:	Bürgermeister
Antrag auf Befreiung von den gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 "Wohngebiet Karow" der Gemeinde Dorf Mecklenburg, Flur 1, Flurstück 95, Antragsteller: Prof. Dr. Ahrens			
Beratungsfolge:			
Beratung Ö / N	Datum	Gremium	
Ö	09.04.2013	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg stimmt einer Abweichung von den gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet Karow“ für das Flurstück 95 , Flur 1, Gemarkung Karow, hinsichtlich der Gestaltung der Außenfassade mit rotem Putz zu. Einer Holzverkleidung wird nicht zugestimmt.

Sachverhalt:

Für die äußere Gestaltung des Wohnhauses stehen die Varianten in der Abwägung mit dem Bauherrn:

1. WDVS mit Klinkerbekleidung
2. WDVS mit Wetterschale aus Lärchenholz (Naturfarbe - Grau)
3. WDVS mit Klinker an der Straßenseite und Holz (Naturfarbe Grau) an den Giebeln und Hofseite
4. WDVS mit glatt geriebenem Putz und Anstrich im& nbsp; Farbton wie Klinkermaterial vorläufige Angabe wie RAL 3016 Korallenrot wird vor Ausführung noch präzisiert

Dahinter steht der gestalterische Wunsch des Bauherrn dem Erscheinungsbild des Ursprungsgebäudes zitierend nahe zu kommen (Fenstergliederung in der Straßenfassade ist mit Hilfe eines historischen Fotos dem Errichtungszeitpunkt nachvollzogen) und mit der Wetterschale aus Holz sich einerseits ländlicher Bauweise zu nähern und andererseits die Veränderung mit der zeitgemäßen Technologie Außendämmung darzustellen.

Fragestellung:

Wird einem Farbton Rot abweichend von den Festsetzungen des B- Plans in Teil B, Ziff. 3 als Hellgelb, Beige, Grauweiß zugestimmt?

Anlage/n:

Flurkartenauszug
Vorentwurf Grundriss
Vorentwurf Schnitt und Ansicht

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	